

Bundesgesetz **über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er zwischen den Gewinnen aus Patenten nach Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und den übrigen Gewinnen.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich für das zweite und dritte Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... fest. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts (Art. 18).

²Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht als Entscheidungsgrundlage für:

- a. die Festlegung der Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich vom vierten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung; und

¹ SR 613.2

² SR 642.14

- b. Anpassungen beim Ressourcenausgleich, die aufgrund der Anwendung des Unternehmenssteuerreformgesetzes III vom ... notwendig sein können.

³ In Abweichung von Artikel 5 Absatz 2 passt der Bundesrat für das fünfte, sechste und siebte Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandproduktes an.

⁴ Vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach dem Inkrafttreten. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

⁵ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge für den geografisch-topografischen und für den sozio-demografischen Lastenausgleich für den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung fest. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts (Art. 18).

⁶ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 passt der Bundesrat die Mittel für den Zeitraum vom dritten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung der Teuerung an.

⁷ In Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 legt der Bundesrat der Bundesversammlung im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung einen Wirksamkeitsbericht vor, der den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung umfasst.

2 Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Erster Abschnitt (Art. 5-12)

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 Bst. j

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- j. der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach Artikel 61 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft.

³ SR 641.10

⁴ SR 642.11

Art. 28 Abs. 1

¹ Lautet der für die Abgabeberechnung massgebende Betrag auf eine ausländische Währung, so ist er auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung (Art. 15 und 23) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 29 erster Satz

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der in den Artikeln 20 und 26 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 15 und 23).

Art. 34 Abs. 2

² Der Abgabepflichtige hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Fälligkeit der Abgabe (Art. 20 und 26) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten.

Art. 36

Aufgehoben

3 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung⁶,

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 18b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

Art. 19 Abs. 2

⁵ SR 642.11

⁶ SR 101

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt das übertragene steuerliche Eigenkapital als Gesteungskosten.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b, c, g und h Abs. 1^{bis}, 2, 3, 4 und 5

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- b. *Aufgehoben*
- c. Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art;
- g. Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen. Sie sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar; der Wegzug der steuerpflichtigen Person sowie die Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind steuerlich der Veräußerung gleichgestellt;
- h. Kapitalgewinne aus der Veräußerung übriger Wertschriften aller Art. Sie sind in vollem Umfang steuerbar; der Wegzug der steuerpflichtigen Person ist steuerlich der Veräußerung gleichgestellt.

^{1bis} *Aufgehoben*

² Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

³ Wird bei einer Erbteilung eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht auf alle Erben aufgeteilt, so wird die Besteuerung des Kapitalgewinns auf Gesuch der die Beteiligung übernehmenden Erben bis zur Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen Gesteungskosten übernehmen.

⁴ Die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital ist steuerfrei, soweit sie die Gesteungskosten nicht übersteigt.

⁵ Die Rückzahlung von in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind (Kapitaleinlagereserven), wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 20a

Aufgehoben

Art. 24 Bst. k

Steuerfrei sind:

- k. die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben g und h.

Art. 28 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 31 Verluste

¹Verluste aus früheren Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind.

²Das Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Verrechnung der Verluste der Steuerperiode wird höchstens im Umfang von 80 Prozent mit noch nicht berücksichtigten Verlusten aus früheren Geschäftsjahren verrechnet.

Art. 32 Abziehbare Kosten

Art. 32a Kapitalverluste

¹Kapitalverluste aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen können im Umfang von 70 Prozent mit Kapitalgewinnen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g verrechnet werden.

²Kapitalverluste aus der Veräusserung von übrigen Wertschriften aller Art können mit Kapitalgewinnen und Erträgen aus beweglichem Vermögen nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 verrechnet werden.

³Verbleiben aus der Verrechnung nach den Absätzen 1 und 2 in einer Steuerperiode Verluste, so bescheinigt die zuständige Steuerbehörde diese im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen.

⁴Die steuerpflichtige Person kann die bescheinigten Verluste zeitlich unbeschränkt vortragen.

Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 58a Ergebnis aus Beteiligungen

¹Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so wird das Ergebnis aus dieser Beteiligung nicht in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

²Das Ergebnis aus Beteiligungen berechnet sich aus dem Bruttoertrag dieser Beteiligungen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, sowie der Erlöse aus Bezugsrechten, abzüglich der Kapitalverluste, Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

³Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Umlaufvermögen der Banken sind steuerbar.

⁴Nicht als Kapitalertrag aus Beteiligungen gelten Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Art. 59 Abs. 1 Bst. e, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

e. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

^{1bis} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach Artikel 125 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der betriebsnotwendigen Aktiven abgestuft sind. Artikel 52 gilt sinngemäss. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf dem Mehrwert nach Artikel 61a. Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

^{1ter} Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Er beträgt aber mindestens 2 Prozent. Die Berechnung erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode.

Art. 61 Abs. 1 Bst. c, 3 und 5

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte übernommen werden:

c. *Aufgehoben*

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Kontrolle einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d bleibt vorbehalten.

⁵ Gewinne und Verluste, die durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft entstehen, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, sind Bestandteil des Ergebnisses aus Beteiligungen nach Artikel 58a Absatz 2.

Art. 61a Aufdeckung stiller Reserven

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

³ Stille Reserven, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz aufgedeckt werden, unterliegen nicht der Ge-

winnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven aus Beteiligungen nach Artikel 58a.

⁴ Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

⁵ Der aufgedeckte, selbst geschaffene Mehrwert ist linear innert höchstens zehn Jahren abzuschreiben. Soweit Verluste des laufenden Geschäftsjahres aus diesen Abschreibungen stammen, können sie nicht nach Artikel 67 Absatz 1 vorgetragen werden.

Art. 62 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 67 Verluste

¹ Verluste aus früheren Steuerperioden können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns noch nicht berücksichtigt worden sind.

² Der Reingewinn vor Verrechnung der Verluste der Steuerperiode wird höchstens im Umfang von 80 Prozent mit noch nicht berücksichtigten Verlusten aus früheren Steuerperioden verrechnet.

Art. 67a Verluste von Konzerngesellschaften

¹ Konzernobergesellschaft ist die in der Schweiz steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine Konzerngesellschaft letztlich kontrolliert.

² Konzerngesellschaften sind in- oder ausländische Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Kontrolle der Konzernobergesellschaft zusammengefasst sind.

³ Konzernobergesellschaften können vom steuerbaren Reingewinn Verluste von in- und ausländischen Konzerngesellschaften im Umfang ihrer Beteiligungsquote abziehen, soweit diese Verluste von der Konzerngesellschaft, deren Nachfolgesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns nicht berücksichtigt werden konnten und nicht mehr geltend gemacht werden können.

⁴ Verluste von ausländischen Konzerngesellschaften sind nach diesem Gesetz zu ermitteln.

Aufgehoben

Art. 196 Abs. 1

¹ Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Art. 205b

Aufgehoben

Art. 205c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Artikel 31 ist auch anwendbar auf Verluste, die in den sieben Steuerperioden vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind und noch nicht verrechnet werden konnten.

² Als Gestehungskosten von Wertschriften aller Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, gelten die in diesem Zeitpunkt massgebenden Werte nach Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Art. 207c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Artikel 67 ist auch anwendbar auf Verluste, die in den sieben Steuerperioden vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind und noch nicht verrechnet werden konnten.

Gliederungstitel vor Art. 208

3. Kapitel: Abrechnung zwischen Bund und Kantonen

Art. 208 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Kantone liefern dem Bund im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom ... 82 Prozent, im ersten Folgejahr 81 Prozent und im zweiten Folgejahr 80 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge nach Artikel 196 Absatz 1 ab.

4 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{quater}, 4 Bst. a und b

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus

⁷ SR 642.14

⁸ SR 642.14

Vermögensertrag, eingeschlossen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertschriften aller Art sowie die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Der Wegzug der steuerpflichtigen Person aus der Schweiz sowie die Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind steuerlich der Veräusserung von Wertschriften aller Art gleichgestellt.

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipations-scheinen und Genussscheinen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

^{1quater} Wird bei einer Erbteilung eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht auf alle Erben aufgeteilt, so wird die Besteuerung des Kapital-gewinns auf Gesuch der die Beteiligung übernehmenden Erben bis zur Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen Gestehungskosten übernehmen.

⁴ Steuerfrei sind nur:

- a. Die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, soweit sie die Geste-hungskosten nicht übersteigt;
- b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleiben die Artikel 7 Absatz 1 und 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 7b Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind (Kapitaleinlagereserven), wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 8 Abs. 2^{quinquies}

^{2quinquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vortei-le aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossen-schaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Auf-wandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar.

Art. 8 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 3 Buchstabe b gilt das übertragene steuerliche Eigenkapital als Gestehungskosten.

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellen-

steuern abgezogen werden. Kapitalverluste aus der Veräusserung von Wertschriften aller Art können wie folgt verrechnet werden:

- a. Kapitalverluste aus der Veräusserung von Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genuss-scheinen im Umfang von 70 Prozent mit Kapitalgewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte;
- b. Kapitalverluste aus der Veräusserung von übrigen Wertschriften aller Art mit Kapitalgewinnen sowie mit Erträgen aus beweglichem Vermögen.

^{1ter} Verbleiben aus der Verrechnung nach Buchstaben a und b in einer Steuerperiode Verluste, so bescheinigt die zuständige Steuerbehörde diese im Veranlagungsverfahren von Amtes wegen. Die steuerpflichtige Person kann die bescheinigten Verluste zeitlich unbeschränkt vortragen.

Art. 10 Abs. 2, 3 und 4

² Verluste aus früheren Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind.

³ Das Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Verrechnung der Verluste der Steuerperiode wird höchstens im Umfang von 80 Prozent mit noch nicht berücksichtigten Verlusten aus früheren Geschäftsjahren verrechnet.

⁴ Absatz 2 gilt auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 24 Abs. 3 Bst. c, Abs. 3^{bis}, 3^{ter}, 3^{sexies} und 4^{bis}

³ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

c. *Aufgehoben*

^{3bis} *Aufgehoben*

^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Kontrolle einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können Betriebe und Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d;
- b. *Aufgehoben*

^{3sexies} Gewinne und Verluste, die durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft entstehen, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, sind Bestandteil des Ergebnisses aus Beteiligungen nach Artikel 24a Absatz 2.

^{4bis} *Aufgehoben*

Art. 24a Ergebnis aus Beteiligungen

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so wird das Ergebnis aus dieser Beteiligung nicht in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Das Ergebnis aus Beteiligungen berechnet sich aus dem Bruttoertrag dieser Beteiligungen, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, sowie der Erlöse aus Bezugsrechten, abzüglich der Kapitalverluste, Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

³ Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Umlaufvermögen der Banken sind steuerbar.

⁴ Nicht als Kapitalertrag aus Beteiligungen gelten Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Art. 24b Ergebnis aus Patenten

¹ Sind juristische Personen Eigentümer oder Nutzniesser eines Patents und haben sie massgeblich zur Entwicklung der zugrunde liegenden Erfindung beigetragen, so wird das Ergebnis aus diesem Patent mit einer Ermässigung von höchstens 80 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Gewinns einbezogen.

² Diese Ermässigung gilt auch für das Ergebnis aus:

- a. einem ergänzenden Schutzzertifikat;
- b. einer ausschliesslichen Lizenz an einem Patent;
- c. dem Erstanmelderschutz nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte⁹.

² Als massgeblicher Beitrag zur Entwicklung gilt insbesondere die Schaffung oder Weiterentwicklung der Erfindung oder eines Produkts, das auf dieser Erfindung beruht. Bei Konzerngesellschaften gilt auch die Kontrolle über die Entwicklung als massgeblicher Beitrag, im Falle von Nutzniessung oder einer ausschliesslichen Lizenz auch die Zugehörigkeit zum Konzern, der den massgeblichen Beitrag leistet.

³ Das Ergebnis aus dem Patent entspricht dem gesamten Ergebnis der juristischen Person abzüglich:

- a. des Ergebnisses aus Finanzierungstätigkeiten;
- b. des Ergebnisses aus Produktion, Handel und Dienstleistungen, soweit dieses nicht aus einem qualifizierenden Patent stammt;
- c. eines anteilmässigen Betrags für Routinefunktionen und Markenentgelte.

⁴ Sobald ein Patent erteilt wurde, wird auf Antrag hin eine Revision der ursprünglichen Veranlagungen im Verfahren von Artikel 51 für die Steuerperioden vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Erteilung des Patents vorgenommen.

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven

⁹ SR 812.21

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

³ Absatz 1 ist ferner anwendbar für die betreffenden Vermögenswerte beim Übergang zur Besteuerung nach Artikel 24b.

⁴ Stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz aufgedeckt werden, unterliegen nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven aus Beteiligungen nach Artikel 24a.

⁵ Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1, das Ende der Besteuerung nach Artikel 24b sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

⁶ Am Ende der Besteuerung nach Artikel 24b wird über die stillen Reserven auf den betreffenden Vermögenswerten unter Einbezug der Ermässigung abgerechnet.

⁷ Der aufgedeckte, selbst geschaffene Mehrwert ist linear innert höchstens zehn Jahren abzuschreiben. Soweit Verluste des laufenden Geschäftsjahres aus diesen Abschreibungen stammen, können sie nicht nach Artikel 25 Absatz 2 vorgetragen werden.

⁸ Die Kantone können die Fälligkeit der Steuer aus Gewinnen nach Absatz 3 auf höchstens zehn Jahre verteilen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. e, Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

^{1^{ter}} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der betriebsnotwendigen Aktiven abgestuft sind. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf Aktiven nach Artikel 24b Absätze 1 und 2 sowie auf dem Mehrwert nach Artikel 24c. Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

^{1^{quater}} Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, erhöht um einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Er beträgt aber mindestens 2 Prozent. Die Berechnung erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode.

Art. 25 Abs. 2, 3 und 4

² Verluste aus früheren Steuerperioden können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns noch nicht berücksichtigt worden sind. Der Reingewinn vor Verrechnung der Verluste der Steuerperiode wird höchstens im Umfang von 80 Prozent mit noch nicht berücksichtigten Verlusten aus früheren Steuerperioden verrechnet.

³ *Aufgehoben*

⁴ Absatz 2 gilt auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Art. 25a Verluste von Konzerngesellschaften

¹ Konzernobergesellschaft ist die in der Schweiz steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine Konzerngesellschaft letztlich kontrolliert.

² Konzerngesellschaften sind in- oder ausländische Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Kontrolle der Konzernobergesellschaft zusammengefasst sind.

³ Konzernobergesellschaften können vom steuerbaren Reingewinn Verluste von in- und ausländischen Konzerngesellschaften im Umfang ihrer Beteiligungsquote abziehen, soweit diese Verluste von der Konzerngesellschaft, deren Nachfolgesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns nicht berücksichtigt werden konnten und nicht mehr geltend gemacht werden können.

⁴ Verluste von ausländischen Konzerngesellschaften sind nach kantonalem Recht zu ermitteln.

Art. 28 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 2, 3, 4 und 5

Aufgehoben

Art. 28

Ausnahmen von der ordentlichen Steuerberechnung gemäss Artikel 27 sind nicht zulässig.

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

b. *Aufgehoben*

³ Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Immaterialgüterrechte und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, ermässigt in die Steuerbemessung einfliessen lassen.

Art. 47 Abs. 3

Für Steuerforderungen nach Artikel 24c Absatz 8 beginnt die Verjährung mit jeder Fälligkeit neu. Sie verjähren jedoch spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 72s Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... den geänderten Artikel ... an.

² Nach diesem Zeitpunkt findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Art. 78f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Als Gesteungskosten von Wertschriften aller Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, gelten die in diesem Zeitpunkt massgebenden Werte nach Artikel 14 Absatz 1.

² Die Artikel 10 Absätze 2 und 3 sowie 25 Absatz 2 sind auch anwendbar auf Verluste, die vor dem Inkrafttreten der Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung vom ... entstanden sind und die nach dem bisherigen Recht noch hätten berücksichtigt werden können.

Art. 78g Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Artikel 24c Absätze 4, 5, 7 und 8 gilt für juristische Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... gemäss Artikel 28 Absätze 2 bis 4 besteuert wurden, sinngemäss.

5 Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965¹⁰

Art. 4a

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁰ SR 642.21